

ZH_OBERGERICHT UR100187 vom 31. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UR100187

FR: ZH_OBERGERICHT UR100187 du 31 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UR100187 del 31 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Im Jahr 2009 führte die Jugendanwaltschaft Unterland eine Strafuntersuchung gegen A._____ (geb. 1990) wegen Brandstiftung und weiterer Delikte. Im April 2009 verfasste er in der Untersuchungshaft handschriftliche Notizen. Darin beschrieb er, wie er in die Stricherszene geraten sei. Er sei gezwungen worden, mit Männern zu schlafen. Das meiste sei über einen "C._____" gelaufen, der dafür Geld erhalten habe (Unt.-Akten Urk. 9/5). Der damalige Verteidiger von A._____ liess die Notizen der Jugendanwältin zukommen. Die Polizei identifizierte B._____ als den angeblichen "C._____" (Unt.-Akten Urk. 1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eröffnete ein Strafverfahren gegen B._____ wegen sexueller Nötigung etc. und ersuchte die Kantonspolizei, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren durchzuführen (Unt.-Akten Urk. 5/1). Diese befragte verschiedene Auskunftspersonen (Unt.-Akten Urk. 7).

E. 2

Dem Rekursgegner 2 wird im Wesentlichen vorgeworfen, in der Zeit zwischen dem 28. Februar 2006 und dem 6. Februar 2009 in einer Darkroom-Kabine in den Räumlichkeiten des Clubs "Z._____" in D._____ den Rekurrenten gegen dessen Willen sexuell genötigt zu haben. Der Vorfall sei mit einer versteckten Kamera aufgenommen worden. Der Rekursgegner 2 habe den Rekurrenten gegen dessen Willen für sexuelle Dienste und gegen Entgelt an Dritte vermittelt und sich so der Förderung der Prostitution schuldig gemacht (Unt.-Akten Urk. 1).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft fasste in der Einstellungsverfügung die Aussagen der befragten Personen zusammen. Der Rekurrent habe widersprüchliche Angaben gemacht. Durch die Abklärungen und Hausdurchsuchungen habe keine Videoaufnahme sichergestellt werden können. Aufgrund der Lichtverhältnisse in den Darkroom-Kabinen sei auszuschliessen, dass mit handelsüblichen Aufnahmegeräten (ohne Lichtverstärker etc.) bzw. ohne zusätzliche Lichtquelle verwertbare Aufnahmen zu Stande zu bringen seien. Das Untersuchungsergebnis und die Befragungen der Auskunftspersonen hätten den Tatverdacht nicht erhärtet (Urk. 4).

- 4 -

E. 4.1

Der Rekurrent rügt die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Urk. 2). Im Laufe des Untersuchungsverfahrens habe die Polizei diverse Auskunftspersonen befragt. Es habe keine staatsanwaltschaftliche Einvernahme stattgefunden. Der Rekurrent habe an den polizeilichen Befragungen nicht teilnehmen können. Es sei zu keinen

Konfrontationseinvernahmen gekommen. Mit Infrarotkameras seien Videoaufnahmen in den Darkrooms möglich.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt dieser Grundsatz, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidung berücksichtigt (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236). Der Anspruch auf Teilnahme am Verfahren ist ein Teilaspekt des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV; BGE 131 I 476 E. 2.2; ausdrücklich in der eidgenössischen Strafprozessordnung Art. 107 Abs. 1 StPO). Er wird im kantonalen Recht konkretisiert. Nach § 10 Abs. 1 StPO/ZH ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen der Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen und an sie Fragen zu stellen, welche zur Aufklärung der Sache dienen können. Nach § 10 Abs. 3 StPO/ZH ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen des Angeschuldigten beizuwohnen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann. Der Anspruch auf Teilnahme des Geschädigten ist auf untersuchungsrichterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Einvernahmen beschränkt. Bei polizeilichen Befragungen besteht kein Teilnahmerecht (vgl. Lieber/Donatsch, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N. 6 zu § 10 StPO/ZH; ebenso Art. 147 Abs. 1 StPO).

E. 4.3

Die Polizei hat sieben Auskunftsperson befragt (vgl. Unt.-Akten Urk. 7/1-7). Da es sich dabei nicht um staatsanwaltschaftliche Einvernahmen handelte, wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. das Teilnahmerecht des Rekurrenten nicht verletzt. Daran ändert auch die Bemerkung des Rekurrenten nichts, dass bei

- 5 - ähnlich gelagerten Fällen, in welchen die geschädigte Person eine Frau und kein Mann sei, es wohl kaum bei polizeilichen Befragungen geblieben wäre. Die Staatsanwaltschaft gewährte dem Rekurrenten das rechtliche Gehör vor Erlass der Einstellungsverfügung aber insofern nicht, als sie ihm keine Gelegenheit gab, sich zur geplanten Einstellung zu äussern. Die zürcherische Strafprozessordnung sah eine solche Anhörung nicht vor (anders heute Art. 318 StPO). Dieser Mangel wird durch das vorliegende Rekursverfahren geheilt, da dem Obergericht im Rahmen des Rekursverfahrens Tat- und Rechtsfragen mit derselben (freien) Kognition prüft, wie die Staatsanwaltschaft (vgl. Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage Zürich 2004, N. 1014; vgl. auch BGE 133 I 201 E. 2.2 S. 204). Der Rekurrent rügt insofern zu Recht keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

E. 4.4

Die Staatsanwaltschaft war nicht verpflichtet, die polizeilich befragten Auskunftspersonen erneut einzuvernehmen, wenn sich aus den Akten ergab, dass die Voraussetzungen zur Einstellung des Strafverfahrens gegeben waren. Es ist ihr nicht untersagt, die Aussagen der Auskunftspersonen zum Nachteil des Rekurrenten zu verwenden, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens gegeben sind. Die Staatsanwaltschaft bejaht in ihrer Einstellungsverfügung diese Voraussetzungen. Dazu äussert sich der Rekurrent nicht. Sein Einwand, es sei möglich, in einer Darkroom-Kabine mit Infrarotkameras Aufnahmen anzufertigen, mag zwar zutreffen. In der Einstellungsverfügung hält die Staatsanwaltschaft indessen fest, anlässlich der am 26. November 2009 erfolgten Hausdurchsuchung bei E._____, bei welchem der Rekurrent die

Videoaufnahme der sexuellen Nötigung gesehen haben wolle, habe keine Videoaufnahme sichergestellt werden können. Ebenso wenig anlässlich der gleichentags am Wohnort des Angeeschuldigten durchgeführten Hausdurchsuchung (Unt.-Akten Urk. 3 S. 9). Es ist daher nicht relevant, dass in der Darkroom-Kabine Aufnahmen mit Infrarotkameras grundsätzlich möglich wären.

E. 5

Der Rekurs ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen. Ihm ist keine Entschädigung zuzusprechen (§ 396a StPO). Dem Rekursgegner 2 ist für das Re-

- 6 - kursverfahren mangels Aufwendungen keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.